



25-501 B3.5.2
Schriftliche Anfrage von André Csillaghy (SP) zu "Jahrelange Trottoirsperrungen - Gemeingebrauch, Verhältnismässigkeit und sichere Fusswegführung"
Beantwortung (GR Geschäft Nr. 42/2025)

Ausgangslage

Gemeinderat André Csillaghy (SP) hat am 3. Oktober 2025 nachfolgende schriftliche Anfrage eingereicht:

"Nach 1 Jahr und 5 Monate ist die Birchlenstrasse zwischen Wallisellenstrasse und Neugutweg für die Fussgänger:innen wieder offen. 1 Jahr und 5 Monate wurde diese wichtige Achse aufgrund von zwei gegenüberstehenden Baustellen vollständig gesperrt. Der betroffene Abschnitt war sehr kurz, die offizielle Umleitung ging via Meiershofstrasse und Neugutweg. Für Familien mit Kinderwagen, ältere Personen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität bedeutete diese Umleitung keine gleichwertige Alternative. Deshalb wurde sie kaum genutzt: Viele Betroffene gingen deshalb entlang der Strasse auf eigene Gefahr.

Diese Praxis der Trottoirsperrung ist in Dübendorf kein Einzelfall: Trottoirs werden bei Baustellen regelmässig zugunsten von Bauunternehmen gesperrt. Selbstverständlich ist eine Sperrung sehr wichtig, wenn es um die Sicherheit geht, keine Frage. Aber es scheint, dass für alle anderen Verkehrsteilnehmenden die Sicherheit immer gewährleistet wird, auf Kosten der Fussgänger:innen. In der Birchlenstrasse konnten sich zwei Lastwagen problemlos kreuzen. Ein kleiner Blick in die Praxis zeigt, dass Trottoirs auch zum Teil für Nebenverwendungen wie Buvetten, Baustellen-WCs oder Parkplätze nach Rohbaufertigstellung verwendet werden. Das lässt den Eindruck entstehen, dass der Fussverkehr strukturell benachteiligt wird - mit negativen Folgen für die Sicherheit, Gleichbehandlung und die Mobilitätspolitik.

Gemäss Strassenverkehrsgesetzes ist das Trottoir dem Fussverkehr vorbehalten. Eine Sperrung stellt eine Einschränkung des Gemeingebrauchs dar. Für eine Sperrung braucht es eine gesetzliche Grundlage oder ein öffentliches Interesse. Ob diese Voraussetzungen insbesondere bei lang dauernden Sperrungen ohne gleichwertige Alternativen gegeben sind, ist fraglich.

In einer Zeit, in der Baustellen den Alltag prägen und mit der zunehmenden Verdichtung ständig neue Bauvorhaben entstehen, stellt sich grundsätzlich die Frage, welchen Stellenwert der Fussverkehr, und damit die Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung, in der Stadtplanung einnehmen soll.

Ich bitte den Stadtrat daher um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht eine über 17-monatige vollständige Strassensperrung ohne gleichwertige Alternative für den Fussverkehr?*
- 2. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass solche Sperrungen den Anforderungen an das öffentliche Interesse entsprechen?*
- 3. Wie wird sichergestellt, dass Sperrungen nur für die unbedingt notwendige Dauer bestehen und ausschliesslich dem öffentlichen Interesse dienen - nicht jedoch für andere Zwecke wie Buvetten, Toiletten, oder Parkplätze?*
- 4. Weshalb wurde im Fall Birchlenstrasse keine provisorische Gehfläche oder sichere Führung auf der Fahrbahn eingerichtet - wie es in anderen Städten üblich ist?*



5. *Ist sich der Stadtrat bewusst, dass unzumutbare Umleitungen häufig ignoriert werden und das Risiko dadurch faktisch auf die Fussgänger:innen übergeht?*
6. *Plant der Stadtrat eine Überprüfung seiner Praxis bei Trottoirsperrungen, um künftig sichere und zumutbare Lösungen für den Fussverkehr sicherzustellen - insbesondere für Personen mit eingeschränkter Mobilität?*

Mit bestem Dank für die Beantwortung und freundlichen Grüßen"

Erwägungen

Die schriftliche Anfrage ist beim Stadtrat am 3. Oktober 2025 eingegangen. Der Stadtrat hat schriftliche Anfragen gestützt auf Art. 41 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Dübendorf innert zwei Monaten nach Einreichung, d. h. im vorliegenden Fall bis spätestens 3. Dezember 2025, schriftlich zu beantworten.

Beschluss

Die schriftliche Anfrage von André Csillaghy (SP) wird wie folgt beantwortet:

Baustellen lassen häufig Schönes entstehen und können gleichzeitig die Geduld von Verkehrsteilnehmern strapazieren, u.a. auch von Zufussgehenden!

Mit der Baubewilligung im Juli 2021 für das Hochbauvorhaben *"Abbruch und Neubau vier Mehrfamilienhäuser mit gemeinsamer Tiefgarage Birchlenstrasse 20-26 - Arealüberbauung"* resp. mit der Verfügung im Juni 2023 betreffend den Bauplatzinstallationen, wurde der Fussgängerverkehr für die Dauer der Bauarbeiten auf die Südseite der Birchlenstrasse umgeleitet. Zudem wurde die Benützung von öffentlichem Grund (Vermietung Trottoir, Länge 93.5m und Breite 1.5m) für den Zeitraum vom 29. Januar 2024 bis 30. April 2025 bewilligt. Der Benützungszeitraum wurde aufgrund von andauernden Bauarbeiten bis 30. Juni 2025 verlängert.

Mit der Baubewilligung im Juni 2023 für das gegenüberliegende Hochbauvorhaben *"Ersatzneubau Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage Birchlenstrasse 21a-c - Arealüberbauung"* resp. mit der Verfügung im März 2024 betreffend den Bauplatzinstallationen, wurde die bestehende südseitige Fussgängerumleitung aufgehoben und die Umleitung aus Sicherheitsgründen über die Meiershofstrasse und den Neugutweg verfügt. Diese Fussgängerumleitung erfolgte ab März 2024 bis Ende Juni 2025.

Diese Verkehrsanordnungen sowie die konkreten Sicherheitsmassnahmen (provisorische Absperrung, Signalisation, Beleuchtung usw.) im Strassenbereich erfolgten jeweils nach Rücksprache mit den zuständigen Abteilungen Tiefbau und Sicherheit sowie fallweise der zuständigen Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei Spezialabteilung Verkehrsanordnungen.

*Frage 1 Auf welcher Rechtsgrundlage beruht eine über 17-monatige vollständige Strassensper-
rung ohne gleichwertige Alternative für den Fussverkehr?*

Bei Baustellen im öffentlichen Raum sind u.a. folgende Rechtsgrundlagen und Normen zu berücksichtigen:

- Planungs- und Baugesetz (PBG)
§231 regelt die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes
- Sondergebrauchsverordnung (SGV)
- Verkehrserschliessungsverordnung (VERV)



- Strassenverkehrsgesetz (SVG)
Die (temporäre) Benutzung von Fahrbahn und Gehbereich für Baustellen, Materialablagerung und dergleichen ist bewilligungspflichtig. Ohne zwingenden Grund dürfen keine Hindernisse geschaffen werden.
- Fuss- und Wanderweggesetz (FWG)
Bei Unterbrechungen des Fuss- und Wanderwegnetzes ist angemessener Ersatz zu schaffen.
- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)
Die Nutzbarkeit für Menschen mit Behinderung ist unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit jederzeit zu gewährleisten.
- Signalisationsverordnungen (SSV sowie KSigV)
Regelt die Signalisation von Umleitungen für den Fuss- und Fahrverkehr.
- und die Normen (SN; Fussverkehr Grundnorm, Geometrisches Normalprofil usw.)

Frage 2

Wie stellt der Stadtrat sicher, dass solche Sperrungen den Anforderungen an das öffentliche Interesse entsprechen?

Die Beurteilung erfolgt analog der Arbeitshilfe und dem Vorgehensvorschlag von "Fussverkehr Schweiz" für die Anordnung der Baustelleneinrichtung. Die Zulässigkeit, Dauer und Widerrufbarkeit einer Bewilligung werden in Abwägung aller in Frage stehenden öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall beurteilt.

Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen: die Interessen des Verkehrs, des Orts- und Städtebaus sowie des Schutzes von Gewässern, Natur- und Heimatschutzobjekten und Wohngebieten, das Ausmass und die Schwere der Inanspruchnahme in sachlicher und zeitlicher Hinsicht, die Verträglichkeit der Inanspruchnahme mit dem Gemeindegebrauch und anderen Gebrauchsarten, die bereits bewilligt sind oder allenfalls bewilligt werden, der Zweck der Inanspruchnahme, die Höhe der mit der Inanspruchnahme verknüpften privaten Investitionen, die Gewähr eines gesetzes- und verfuhrungskonformen Gebrauchs der öffentlichen Sache.

Die Bedürfnisse des Fussverkehrs nach durchgängigen Verbindungen, die sowohl bezüglich Verkehrssicherheit als auch bezüglich Baustellensicherheit genügen, wird angemessen berücksichtigt.

Frage 3

Wie wird sichergestellt, dass Sperrungen nur für die unbedingt notwendige Dauer bestehen und ausschliesslich dem öffentlichen Interesse dienen - nicht jedoch für andere Zwecke wie Buvetten, Toiletten, oder Parkplätze?

Für die vorübergehende Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken – durch eine provisorische Baute, ein Baugerüst, Materialablagerungen etc. – bedarf es einer Bewilligung. Im Fall Birchenstrasse 20 – 26 ist der Benützungsgrund die Verbreiterung der Ablad- und Umschlagplätze für die Zufahrt der Baustelle. Die Inanspruchnahme ist zu entschädigen. Neben der Bewilligungsgebühr wird für die Zeit der Inanspruchnahme eine Nutzungsgebühr erhoben. Bei Inanspruchnahme von Strassenflächen, inklusive Trottoir, ist die Abteilung Tiefbau für das Bewilligungsgesuch zuständig.

Es gilt alle Bauphasen (Abbruch, Baugrubenaushub, Rohbau, Innenausbau etc.) mit teils unterschiedlichen Ansprüchen und Einschränkungen zu berücksichtigen. Insbesondere wurde an der Birchenstrasse zusammen mit der Umgebungsgestaltung der öffentliche Gehweg neu erstellt.



Frage 4 Weshalb wurde im Fall Birchlenstrasse keine provisorische Gehfläche oder sichere Führung auf der Fahrbahn eingerichtet-wie es in anderen Städten üblich ist?

Aufgrund der beidseitigen und vor allem gleichzeitigen Hochbauvorhaben bestand aus Verkehrssicherheitsüberlegungen kein Spielraum für eine sichere Fussgängerführung in der Birchlenstrasse.

Frage 5 Ist sich der Stadtrat bewusst, dass unzumutbare Umleitungen häufig ignoriert werden und das Risiko dadurch faktisch auf die Fussgänger:innen übergeht?

Die unmissverständlich signalisierte und sichere Umleitung wird von den Zufussgehenden nicht immer als für sie relevante Umleitungssignalisation erkannt oder verstanden. Es gilt die Eigenverantwortung.

Frage 6 Plant der Stadtrat eine Überprüfung seiner Praxis bei Trottoirsperrungen, um künftig sichere und zumutbare Lösungen für den Fussverkehr sicherzustellen - insbesondere für Personen mit eingeschränkter Mobilität?

Das Vorgehen und die Praxis der Stadt Dübendorf, mit systematischer Interessenabwägung hinsichtlich der Beanspruchung des öffentlichen Raums und der Baustellenanordnung mit Priorisierung des Fussverkehrs und wenn nötig mit sicheren, alternativen, zumutbaren Umleitungen, wird beibehalten. Als Grundsatz gilt es die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden jederzeit zu gewährleisten und die Bedürfnisse von mobilitäts- und sehbehinderten Menschen sowie von Kindern, insbesondere auf Schulwegen, zu berücksichtigen.

Kommunikation

1. Dieser Beschluss ist öffentlich.
2. Die öffentliche Kommunikation erfolgt mit: Stadtratsbulletin.
3. Kurztext für Stadtratsbulletin: Am 3. Oktober 2025 wurde dem Stadtrat von André Csillaghy (SP) eine schriftliche Anfrage betreffend "Jahrelange Trottoirsperrungen – Gemeindegebrauch, Verhältnismässigkeit und sichere Fusswegführung" eingereicht. Der Stadtrat beantwortet die schriftliche Anfrage fristgerecht zuhanden des Gemeinderats.
4. Auskunftsperson bei Medienanfragen: Adrian Ineichen, Tiefbauvorstand.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Gemeinderat André Csillaghy (per E-Mail)
- Gemeinderatssekretariat – z. H. des Gemeinderates
- Abteilung Tiefbau
- Akten

Stadtrat Dübendorf


André Ingold
Stadtpräsident


Mathias Vogt
Stadtschreiber